

Beschluss der KDV Neukölln vom 16.06.2017

Der Landesparteitag möge beschließen:
Der Bundesparteitag möge beschließen:



KREIS NEUKÖLLN

Einführung eines Neutralitätsgesetzes des Bundes

Wir fordern die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag auf, sich für die Einführung eines Neutralitätsgesetzes für die Beamtinnen und Beamten, soweit sie in ihrem Amt hoheitliche Aufgaben ausführen, sowie Richterinnen und Richter des Bundes und des Weiteren Soldatinnen und Soldaten einzuführen und sich hierbei am Berliner Neutralitätsgesetz zu orientieren.

Begründung:

Den Entwurf der Bundesregierung zum Umgang mit Gesichtsverhüllungen (Drs. 18/11180) „Gesetz zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ hat der Bundestag am 27.04.2017, auf Empfehlung des Innenausschusses (Drs. 18/11813) gegen die Stimmen der Opposition angenommen.

Damit werden Beamtinnen und Beamte des Bundes sowie Soldatinnen und Soldaten verpflichtet, ihr Gesicht bei Ausübung ihres Dienstes oder bei Tätigkeiten mit unmittelbarem Dienstbezug nicht zu verhüllen. Ausnahmen sollen nur zu gesundheitlichen oder dienstlichen Zwecken wie beispielsweise zum Infektionsschutz beziehungsweise zum Eigenschutz möglich sein.

Auszug aus dem Bundesbeamtengesetz (BBG) sowie Beamtenstatusgesetz (BeamtStG):

„Sie dürfen ihr Gesicht bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug nicht verhüllen, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.“

In der Begründung hierzu heißt es u. a.:

„Der Staat ist darüber hinaus verpflichtet, weltanschaulich-religiös neutral aufzutreten. Eine religiös oder weltanschaulich motivierte Verhüllung des Gesichts bei Ausübung des Dienstes oder bei Tätigkeiten mit unmittelbarem Dienstbezug steht dieser Neutralitätspflicht entgegen.“

Der Entwurf aus dem Bundesministerium des Innern sieht ausdrücklich kein Neutralitätsgesetz, sondern lediglich das Verbot der Vollverschleierung im Dienst vor.

Es handelt sich bei dem Gesetz um reine Symbolpolitik, da es bis dato keine einzige Bundesbeamtin oder Soldatin in Deutschland gibt, die ihren Dienst mit einem Nikab oder einer Burka verrichtet hat. Dies Gesetz betrifft Phantomfälle mit denen auch zukünftig mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu rechnen ist. Dem eigentlichen Ziel, dass der Staat weltanschaulich-religiös neutral auftritt genügt diese Regelung weitestgehend nicht. Da jedoch in jüngerer Zeit versucht wird, sich auf Ämter mit hoheitlichen Aufgaben insbesondere bei der Justiz, respektive Rechtsreferendarinnen, die mit Kopftuch Ausbildungsstationen ohne Einschränkungen, beispielsweise Sitzungsververtretungen oder Verwaltungsakte erlassen, ausüben möchten (z. B. Causa Aqilah SANDHU beim Oberlandesgericht München oder Causa Betül ULUSOY beim Bezirksamt Neukölln) wird das Gesetz den eigentlichen Problemlagen nicht gerecht. Das tatsächliche Ziel der betreffenden Personen ist es – nach eige-

ner Aussage – nach dem 2. Staatsexamen eine Anstellung als Richterin oder Staatsanwältin zu erreichen.

Aufgrund der Tatsache, dass der Bund mit einer spezialgesetzlichen Regelung die Neutralitätspflicht des Grundgesetzes für seinen Zuständigkeitsbereich ausgestaltet hat, besteht nunmehr die rechtliche Möglichkeit, hoheitliche Aufgaben des Bundes, beispielsweise durch Bundes- und Staatsanwältinnen und -anwälte beim Generalbundesanwalt oder auch den Vollzugsbeamtinnen und -beamte der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt oder des Zolls mit nach außen sichtbaren religiösen Symbolen im Dienst unterhalb der Vollverschleierungsschwelle zu erfüllen. Die Auswirkungen für den sozialen Frieden in einer vielfältigen und multireligiösen Einwanderungsgesellschaft dürften verheerend sein. Auch dürfte dann mit Klagen gegen § 1 des Berliner Neutralitätsgesetzes (Rechtspflege, Justizvollzug und Polizei) mit Verweis auf Präzedenzfälle des Bundes zu rechnen sein.